



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 10.02.2025

Psychosoziale Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Flüchtlinge und Asylsuchende sowie Geduldete haben in Bayern im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in den Jahren 2020 bis 2025 medizinische Leistungen im Bereich der Psychotherapie erhalten (bitte nach Jahren, namentlicher Nennung der Institutsambulanzen, Kliniken und Krankenhäuser und nach Regierungsbezirken sowie den Städten München und Nürnberg aufschlüsseln)? 3
2. Welche Kosten sind dem Freistaat zwischen den Jahren 2020 und 2025 durch die erbrachten Leistungen für die Psychotherapie von Flüchtlingen sowie Asylsuchenden und Geduldeten entstanden? 3
3. Inwieweit plant die Staatsregierung einen gleichen Anspruch auf Psychotherapie auch für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu garantieren? 3
4. Plant die Staatsregierung, die Erstattung von Dolmetscherkosten für Psychotherapien im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie auch für Flüchtlinge, die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen sind oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) erhalten, sicherzustellen, wenn ohne diese die erforderliche sprachliche Verständigung und somit eine Behandlung nicht möglich ist? 4
- 5.1 Wie wird derzeit die Erreichbarkeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern in der Behandlung sichergestellt? 5
- 5.2 Wie steht die Staatsregierung zum Aufbau eines zentralen Dolmetscherpools? 5
- 5.3 Welche Rolle könnte nach Ansicht der Staatsregierung dabei zukünftig die telemedizinische Versorgung spielen? 5
6. Wie will die Staatsregierung die Datenlage zur gesundheitlichen Versorgung von Folteropfern und traumatisierten Flüchtlingen bzw. Geduldeten verbessern? 5
- 7.1 Welche Konzepte zur Prävention gibt es? 6

7.2	Wie werden Folgeerkrankungen verhindert?	6
8.1	Plant die Staatsregierung in Kooperation mit den Städten und Kommunen gemeinsame Fortbildungsangebote für Bedienstete von Ausländer- bzw. Sozialbehörden, um sicherzustellen, dass die tatsächliche Gesundheitssituation von Flüchtlingen und Geduldeten – insbesondere von Traumatisierten und Folteropfern – adäquat beurteilt werden kann?	6
8.2	Welche kultursensiblen Angebote werden hier nach Kenntnis der Staatsregierung bereits umgesetzt?	6
8.3	Welche Forschungsförderung plant die Staatsregierung bezüglich der möglichen Erkrankungen im Bereich der psychischen Gesundheit von Flüchtlingen und Asylsuchenden?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und hinsichtlich der Frage 5.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
vom 11.03.2025

1. **Wie viele Flüchtlinge und Asylsuchende sowie Geduldete haben in Bayern im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in den Jahren 2020 bis 2025 medizinische Leistungen im Bereich der Psychotherapie erhalten (bitte nach Jahren, namentlicher Nennung der Institutsambulanzen, Kliniken und Krankenhäuser und nach Regierungsbezirken sowie den Städten München und Nürnberg aufschlüsseln)?**
2. **Welche Kosten sind dem Freistaat zwischen den Jahren 2020 und 2025 durch die erbrachten Leistungen für die Psychotherapie von Flüchtlingen sowie Asylsuchenden und Geduldeten entstanden?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bruttoausgaben für „Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt“ für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können den statistischen Berichten „Asylbewerber und Leistungen in Bayern“ des Landesamts für Statistik (www.statistik.bayern.de¹) entnommen werden. Im Übrigen liegen die gewünschten Daten der Staatsregierung nicht vor. Auch den Landkreisen und kreisfreien Städten liegen die Daten nicht in statistisch auswertbarer Form vor. Im Verantwortungsbereich der Staatsregierung können parlamentarische Anfragen jedenfalls nur in dem Umfang beantwortet werden, in dem ihr entsprechende Erkenntnisse oder Informationen vorliegen oder die sie in Ansehung des Einzelfalls unter Würdigung des Frageinteresses und eines evtl. entstehenden Aufwands in vertretbarem Rahmen ermitteln kann. Eine Beantwortung wäre vorliegend nur durch umfangreiche händische Einzelauswertung von Einzelrechnungen durch die Landkreise und kreisfreien Städte und Datenbeständen möglich, die auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus den Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags wegen des erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands nicht erfolgen kann.

3. **Inwieweit plant die Staatsregierung einen gleichen Anspruch auf Psychotherapie auch für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu garantieren?**

Leistungsberechtigte im Grundleistungsbezug, d. h., zumindest innerhalb der ersten 36 Monate ihres Aufenthalts in Deutschland, haben im Hinblick auf den in der Regel nur vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland kraft Bundesgesetz zunächst nur einen dem Grunde nach eingeschränkten Anspruch auf medizinische Leistungen. Das bedeutet: Bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen werden grundsätzlich die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen gewährt

1 https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/soziales/index.html#link_4

(§ 4 AsylbLG). Im Einzelfall können andere Behandlungen übernommen werden, wenn diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind (§ 6 Abs. 1 AsylbLG).

Leistungsberechtigte, die sich seit 36 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, erhalten dieselben medizinischen Leistungen wie gesetzlich Krankenversicherte (ausgenommen z. B. Krankengeld, Pflegegeld, Leistungen im Ausland). Sie sind aber auch hier in der Regel keine Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen.

Das Asylbewerberleistungsgesetz befindet sich als Bundesgesetz nicht innerhalb der Zuständigkeit der Staatsregierung. Über die dort geregelten Ansprüche hinaus sind keine landesrechtlichen Zusatzansprüche auf Psychotherapie geplant.

4. Plant die Staatsregierung, die Erstattung von Dolmetscherkosten für Psychotherapien im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie auch für Flüchtlinge, die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen sind oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) erhalten, sicherzustellen, wenn ohne diese die erforderliche sprachliche Verständigung und somit eine Behandlung nicht möglich ist?

Die gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern im Grundleistungsbezug findet nach den Vorgaben des AsylbLG statt. Die Frage, ob und inwieweit im Rahmen dieser Versorgung auch Sprachdolmetscher zur Verfügung gestellt und vergütet werden, richtet sich insoweit ausschließlich nach den Leistungsansprüchen des AsylbLG (§§ 2, 4, 6 AsylbLG).

Hiernach ist im Grundleistungsbezug die Beiziehung eines Berufsdolmetschers nur in Ausnahmefällen möglich, etwa dann, wenn wegen der höchstvertraulichen Natur der dabei zu führenden Gespräche allein ein von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteter Dolmetscher in Betracht kommt und eine Person des engsten Vertrauens nicht zur Verfügung steht. Im Übrigen werden Dolmetscherkosten in der Regel – entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) – nicht übernommen. Sofern die o. g. Voraussetzungen nicht vorliegen, liegt es folglich im Verantwortungsbereich des Asylbewerbers, für eine ausreichende Sprachmittlung durch Dritte zu sorgen.

Hält sich ein Asylbewerber 36 Monate ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet auf, ohne die Dauer seines Aufenthalts rechtsmissbräuchlich beeinflusst zu haben, bezieht er Analogleistungen nach § 2 AsylbLG und wird leistungsgleich einem Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse gleichgestellt. Dabei gilt nach dem Bundessozialgericht, dass die Gewährleistung einer Verständigung aller in der GKV Versicherten mit den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringern auch in ihrer jeweiligen – nicht deutschen – Muttersprache nach den gesetzlichen Regelungen nicht zum Leistungsumfang einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung gehört.

Das AsylbLG befindet sich im Übrigen als Bundesgesetz nicht innerhalb der Zuständigkeit der Staatsregierung. Über die dort geregelten Ansprüche hinaus sind keine landesrechtlichen Kostenerstattungen geplant.

5.1 Wie wird derzeit die Erreichbarkeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern in der Behandlung sichergestellt?

5.2 Wie steht die Staatsregierung zum Aufbau eines zentralen Dolmetscherpools?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit ein AsylbLG-Anspruch besteht, folgt daraus ein Anspruch auf Erstattung der Kosten gegen den jeweiligen örtlichen Träger der AsylbLG-Leistungen. Es ist nicht die Aufgabe der örtlichen Träger, Dolmetscher zu vermitteln.

5.3 Welche Rolle könnte nach Ansicht der Staatsregierung dabei zukünftig die telemedizinische Versorgung spielen?

Gerade für das Gesundheitswesen eröffnet der technische Fortschritt neue Möglichkeiten. Ein Paradebeispiel hierfür ist die Telemedizin, für deren stärkere Nutzung in Bayern sich die Staatsregierung einsetzt. Telemedizin leistet einen wichtigen Beitrag für eine hochwertige und flächendeckende medizinische Versorgung in Bayern. Für Patientinnen und Patienten auf dem Land kann dadurch auch ein schnellerer Zugang zu einem Facharzt ermöglicht werden. Insbesondere für ältere Patienten und Bürgerinnen und Bürger im ländlichen Raum kann Telemedizin daher eine erhebliche Entlastung erzielen. Denn Arzt wie Patient sparen sich dadurch auch Fahrzeiten und Reisestrapazen. Um der Bevölkerung die Telemedizin näherzubringen, muss auch das Interesse niedergelassener Ärzte an dieser Thematik verstärkt werden. Telemedizin kann die wichtige Verzahnung von stationärem und ambulantem Bereich unterstützen. Des Weiteren stellen telemedizinische Anwendungen potenzielle Teilkomponenten neuer Versorgungskonzepte dar.

Ob und in welchem Umfang bei einem Patienten Kommunikationsmedien im Rahmen der Behandlung eingesetzt werden, sofern dies mit der gebotenen ärztlichen Sorgfaltspflicht vereinbar ist, liegt in der Entscheidung und Verantwortung des behandelnden Arztes.

Der Freistaat Bayern hat bereits zahlreiche telemedizinische Projekte mit unterschiedlichen Schwerpunkten gefördert. Mit einem Mitteleinsatz von über 20 Mio. Euro wurden seit 1995 bis heute rund 60 telemedizinische Projekte unterstützt. Bereitgestellt wurden diese Mittel aus verschiedenen Initiativen der Staatsregierung und aus dem Haushalt des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP). Spezielle Projekte oder Überlegungen zur psychosozialen Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden sind dem StMGP nicht bekannt. Die Rolle der Telemedizin in der Versorgung speziell von Flüchtlingen und Asylsuchenden kann von der Staatsregierung daher nicht beurteilt werden.

6. Wie will die Staatsregierung die Datenlage zur gesundheitlichen Versorgung von Folteropfern und traumatisierten Flüchtlingen bzw. Geduldeten verbessern?

Insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den besonderen Schutz von gesundheitsbezogenen Daten (Art. 9 DSGVO) plant die Staatsregierung derzeit nicht, die Datenlage zu verbessern.

7.1 Welche Konzepte zur Prävention gibt es?

Durch eine Verbesserung des Screening-Prozesses auf mögliche Vulnerabilitäten können vorhandene psychische Erkrankungen oder Traumata möglicherweise frühzeitiger erkannt und rascher notwendige Behandlungen durchgeführt werden.

7.2 Wie werden Folgeerkrankungen verhindert?

Auch eine Folgeerkrankung ist eine Erkrankung. Damit greifen die Antworten auf die vorstehenden Fragen in gleichem Maße.

8.1 Plant die Staatsregierung in Kooperation mit den Städten und Kommunen gemeinsame Fortbildungsangebote für Bedienstete von Ausländer- bzw. Sozialbehörden, um sicherzustellen, dass die tatsächliche Gesundheitssituation von Flüchtlingen und Geduldeten – insbesondere von Traumatisierten und Folteropfern – adäquat beurteilt werden kann?

Die Ausbildung der Beschäftigten von Ausländer- bzw. Sozialbehörden liegt im Zuständigkeitsbereich der Städte und Kommunen. Die Staatsregierung plant keine Ausbildungskooperationen.

8.2 Welche kultursensiblen Angebote werden hier nach Kenntnis der Staatsregierung bereits umgesetzt?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

8.3 Welche Forschungsförderung plant die Staatsregierung bezüglich der möglichen Erkrankungen im Bereich der psychischen Gesundheit von Flüchtlingen und Asylsuchenden?

Es ist keine Forschungsförderung geplant.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.